

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0857/2006
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Michael.Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 19.10.2006

Betrifft

Änderung der Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen, geschlossenen Abwassergruben und Fettabscheidern in der Stadt Münster (Klärschlambeseitigungssatzung) - KBS - vom 21.12.1995

Beratungsfolge

05.12.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
06.12.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
13.12.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen, geschlossenen Abwassergruben und Fettabscheidern in der Stadt Münster (Klärschlambeseitigungssatzung - KBS -) wird beschlossen (Anlage 1).

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Begründung:

Die Inhalte aus Fettabscheidern im Stadtgebiet Münster wurden bis 1985 durch private Entsorgungsunternehmen entleert, auf der Hauptkläranlage angeliefert und dort schadlos beseitigt. 1985 hat der Regierungspräsident darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, da der Inhalt von Fettabscheidern Abwasser sei, so dass gemäß § 53 Landeswassergesetz die Stadt Münster zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sei. Die Ausfuhr der Inhalte aus Fettabscheidern wurde daher 1986 in die Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen, geschlossenen Abwassergruben und Fettabscheidern in der Stadt Münster (Klärschlambeseitigungssatzung) - KBS - aufgenommen.

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Münster liegenden Grundstückes, auf dem Abwasser in einer Kleinkläranlage, geschlossenen Abwassergrube und im Fettabscheider gesammelt wird, hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Recht und auch die Pflicht, die Inhaltsstoffe durch die

Stadt Münster ausfahren und beseitigen zu lassen. Für die Leistung wird eine Gebühr entsprechend der Abwassergebührensatzung erhoben.

In der Vergangenheit sind immer mehr Anschlussnehmer dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachgekommen mit der Begründung, es handele sich bei den Inhalten aus Fettabscheidern um Abfälle zur Verwertung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Anschlussnehmer haben sich daraufhin privater Entsorgungsunternehmen bedient, die neben der Absaugung und dem Abtransport auch die weitere Entsorgung übernommen haben. Teilweise wurden die Fettabscheiderinhalte auch an der Hauptkläranlage angeliefert.

Da die rechtliche Einschätzung – wie auch in anderen Bereichen – seit Einführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes strittig war, hat die Verwaltung die weitere Entwicklung kritisch verfolgt und die Bezirksregierung Münster im September 2005 um offizielle Stellungnahme gebeten. Mit Verfügung vom 25.11.2005 teilte die Bezirksregierung u. a. mit, dass

1. Inhalte aus Fettabscheidern nicht der Pflicht der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung gemäß § 53 (1) LWG) unterliegen,
2. es sich bei den Inhalten aus Fettabscheidern nicht um Abwasser im Sinne des § 51 Abs. 1 (LWG) handelt,
3. es sich bei den Inhaltsstoffen aus Fettabscheidern um Abfälle handelt und
4. Stoffe, die Fettabscheidern entnommen werden, dem Abfallrecht unterliegen und unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen auch von privaten Unternehmen übernommen werden können.

Die Beseitigung des Schlammes aus Fettabscheidern in der Stadt Münster ist daher aus der Klärschlammabeseitigungssatzung – KBS – herauszunehmen.

In der Vergangenheit sind von privaten Firmen Fettabscheiderinhalte zur Hauptkläranlage gebracht worden, so dass offensichtlich ein Entsorgungsbedarf besteht. Aus Servicegründen wird das Tiefbauamt den betroffenen Bürgern bzw. Firmen daher weiterhin die Entsorgungsmöglichkeit mit der Annahme an der Hauptkläranlage anbieten. In der Vergangenheit handelte es sich um ca. 900 - 2500 m³/a Fettabscheiderinhalte, die zu ca. 90 % aus Wasser und zu ca. 10 % aus Fett bestehen, die an der Hauptkläranlage angenommen wurden. Der Bezirksregierung wurde mit Datum vom 17.07.06 angezeigt, dass das Tiefbauamt beabsichtigt, bis zu 3000 m³/a Wasser-Fett-Gemische an der Hauptkläranlage anzunehmen. Es wurde darum gebeten, auf das Erfordernis einer umfangreichen Genehmigung (wie in oben genannten Schreiben ebenfalls mitgeteilt) im Sinne der Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung (Beseitigung von Überregulierungen und unnötiger Bürokratie) zu verzichten, zumal die Annahme in der Vergangenheit auf Veranlassung und mit Genehmigung der Bezirksregierung erfolgte.

Für die Annahme der Fettabscheiderinhalte soll ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden, dass sich an Marktpreisen orientiert und gleichzeitig kostendeckend sein soll.

Die Veränderungen in der Klärschlammabeseitigungssatzung sind in der Anlage 2 dargestellt.

i. V.

Schultheiß
Stadtdirektor